



## Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben 3) und Wilster – Bergrheinfeld/West (Vorhaben 4), Abschnitte B3 (Landkreisgrenze Region Hannover/Hildesheim – Edemissen/Strodthagen)

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Beschluss vom 31.07.2025, Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-7 #15, den Plan für die obigen Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die sofortige Vollziehung wird nach § 43e Abs. 1 EnWG gesetzlich angeordnet. Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 4 ff. UVPG durchgeführt.

### I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I) lautet auszugswise:

„Der aus den unter A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Planfeststellungsabschnitt B3, Landkreisgrenze Region Hannover/Hildesheim – Edemissen/Strodthagen des Vorhabens Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes Brunsbüttel – Großgartach und der aus den unter A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Planfeststellungsabschnitt B3 Landkreisgrenze Region Hannover/Hildesheim – Edemissen/Strodthagen des Vorhabens Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes Wilster – Bergrheinfeld/West, der TransnetBW GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird in einheitlicher Entscheidung nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Brunsbüttel – Großgartach im Abschnitt B3, Landkreisgrenze Region Hannover/Hildesheim – Edemissen/Strodthagen sowie die Errichtung und der Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Wilster – Bergrheinfeld/West im Abschnitt B3, Landkreisgrenze Region Hannover/Hildesheim – Edemissen/Strodthagen von km 0 + 000 bis 55 + 493 (im Folgenden: SuedLink).“

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1): Technische Beschreibung der Anlagenteile, Beschreibung der Bauweisen, Steckbriefe der Verlegeverfahren, Maßnahmenblätter zum Immissionsschutz, Prinzipzeichnungen zu den Bauweisen, Lagepläne und Kreuzungs- sowie Bauwerksverzeichnis, Rechtserwerbsverzeichnis, Rechtserwerbspläne, Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Baubeschreibung sowie Bauantragsformular und Lageplan der Kabelabschnittsstation, Anträge auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung, Aufstellung der genehmigungs-/erlaubnisbedürftigen Maßnahmen des Denkmalschutzes, Aufstellung gewässerbezogener Schutzmaßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss trifft Entscheidungen (A.III) über

- Erlaubnisse, Ausnahmen und Befreiungen im Bereich des Naturschutzes und gesetzlich geschützter Biotope,
- wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen und Ausnahmen im Bereich des Wasserhaushalts einschließlich baulicher Anlagen und Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten, Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten und innerhalb des Gewässerrandstreifens,
- denkmalschutzrechtliche Genehmigungen,
- straßenrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse,
- Ausnahmen für Maßnahmen in den Anbauverbotszonen und
- Zustimmung für Maßnahmen in Anbaubeschränkungszone.

Er ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen (A.V) zum Immissions-, Natur-, Arten-, Boden-, Wasser-, sowie Denkmalschutz, zum Wasserhaushalt, zu straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen, zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen, zu spezifischen Spartenträgern, zum Betrieb und zur Bauausführung der Vorhaben und zur Umweltüberwachung an.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.VI) auf, die der Vorhabenträger in den nicht festgestellten Planunterlagen und in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um fachliche Zusagen.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.VII). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Daneben wird im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert die wasserrechtliche Erlaubnis (A.IV) für verschiedene Gewässerbenutzungen nebst Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt, konkret für

- die bauzeitliche Benutzung von Oberflächengewässern und sonstiger Oberflächengewässer/Vorfluter (ohne Namen) bzw. ohne Verzeichnung im Gewässernetz für die Ableitung von Förderwasser aus Kabelgräben und Muffengruben sowie von Niederschlagswasser in Menge der maximalen Einleitrate entsprechend unter Nutzung von insgesamt 101 Einleitstellen und damit Einbringen und Einleiten von Stoffen in die Oberflächengewässer während der jeweiligen Wasserhaltungsmaßnahmen,
- Herstellung offener Querungen sowie bei Herstellung bauzeitlicher Überfahrt für den Verbau oberirdischer Gewässer für Zulassungen von Anlagen in, an, über und unter Gewässern und damit das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt, das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Oberflächengewässer während der Bauzeit, das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern während der Bauzeit,
- die Benutzung der Grundwasserkörper für das Einbringen der Kabelanlage (mit Schutzrohr) inklusive des Kabelbettungsmaterials, Anlagen der geschlossenen Bauweise (HDD-Bohrungen inklusive der Verwendung dazugehöriger Bohrspülflüssigkeiten, Anlagen zu Sonderbauverfahren wie Mikrotunnelbau, Pressbohrverfahren oder E-Power-Pipe-Verfahren) und den bauzeitlichen Betrieb von 165 Wasserhaltungen von bis zu 55 Tagen Entwässerungsdauer, 120 Versickerungsflächen und damit das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser, das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt und geeignet sind, das Einbringen und Einleiten von Stoffen in die Grundwasserkörper,
- die mit der Herstellung des Kabelgrabens und der Baugruben verbundenen Bohrarbeiten und den Einsatz von Gerätschaften und Stoffen während der Bauzeit sowie der Verringerung oder Durchteufung vorhandener Grundwasserdeckschichten und damit Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

### II. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger TransnetBW GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt.
2. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben. Hierzu wird der festgestellte Beschluss gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen – vom 01.09.2025 bis zum 15.09.2025 – auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter [netzausbau.de/vorhaben3-b3](https://netzausbau.de/vorhaben3-b3) bzw. [netzausbau.de/vorhaben4-b3](https://netzausbau.de/vorhaben4-b3) zugänglich gemacht.
3. Nach Ablauf der zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gilt der Beschluss als bekannt gegeben (§ 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG).
4. Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der o. g. Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Bundesnetzagentur gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (§ 24 Abs. 2 Satz 5 und 6 NABEG). Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an [v3v4b3@bnetza.de](mailto:v3v4b3@bnetza.de) oder schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 804, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 3 und 4, Abschnitt B3).

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Der Präsident